

## **BGer 8C\_250/2015 vom 25. November 2015**

Bundesgericht, 2015-11-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_250\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_250_2015)

FR: TF 8C\_250/2015 du 25 novembre 2015

IT: TF 8C\_250/2015 del 25 novembre 2015

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Ob es sich beim angefochtenen Entscheid um einen Endentscheid ( Art. 91 BGG ) oder um einen Vor- beziehungsweise Zwischenentscheid ( Art. 93 BGG ) handelt, kann offen gelassen werden. Im letzteren Fall ist auf die Beschwerde nur unter bestimmten Zulässigkeitsvoraussetzungen einzutreten. Die Beschwerdeführerin äussert sich nicht dazu, inwiefern ihr durch den angefochtenen Entscheid insbesondere ein nicht wieder gutzumachender Nachteil entstanden wäre ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ). Wenn es sich um einen Endentscheid handelte, ist nicht ersichtlich, dass die Helsana durch den angefochtenen Entscheid beschwert wäre ( Art. 89 Abs. 1 lit. b und c BGG ; Waldmann, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, N. 10 ff. zu Art. 89 BGG ).

#### **E. 1.2**

Das kantonale Gericht hat den Einspracheentscheid der Beschwerdeführerin vom 22. Oktober 2014 aufgehoben mit der Begründung, dass die Rückforderung von 47'937 Franken unzulässig gewesen sei wegen Erweiterung des Streitgegenstandes ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs. Zudem habe die Beschwerdeführerin in ihrer Verfügung vom 15. März 2013 nicht auf die Möglichkeit des Erlasses hingewiesen ( Art. 3 Abs. 2 ATSV ). Nach den vorinstanzlichen Erwägungen steht es der Beschwerdeführerin indessen frei, eine neue Rückforderungsverfügung über den Gesamtbetrag zu erlassen. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Beschwerdeführerin bei dem letztinstanzlich allein streitigen Rückerstattungsbetrag über 5'700 Franken beschwert wäre. Sie gibt einzig zu bedenken, dass bei Aufhebung des Einspracheentscheides vom 22. Oktober 2014, welcher an die Stelle ihrer Rückforderungsverfügung vom 15. März 2013 getreten ist, die zur Geltendmachung ihres Rückforderungsanspruches einzuhaltende einjährige Verwirkungsfrist als nicht gewahrt gelten könnte ( BGE 133 V 50 E. 4.2.2 S. 55; 131 V 407 E. 2.1.2.1 S. 411 f.; SVR 2009 UV Nr. 60 S. 212, 8C\_121/2009 E. 3.1). Für den Beginn des Fristenlaufs massgeblich sind jedoch stets die jeweiligen Umstände im Einzelfall (SVR 2014 IV Nr. 15 S. 60, 8C\_631/2013 E. 5.2.2.4). Nach Art. 25 Abs. 2 ATSG erlischt der Rückforderungsanspruch mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat. Dazu hat die Vorinstanz richtig erwogen, dass die von ihr verlangte (Neu-) Verfügung über die Rückforderung beziehungsweise die Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheides vom 22. Oktober 2014 und damit auch der ursprünglichen Verfügung vom 15. März 2013 nichts daran zu ändern vermag, dass die Helsana damit die Rückforderung - im hier streitigen Umfang - geltend gemacht hat und die Verwirkungsfrist gewahrt wurde.

#### **E. 1.3**

Zusammengefasst ist mangels Beschwerdelegitimation auf das Rechtsmittel nicht einzutreten.

## **E. 2**

Das Verfahren ist kostenpflichtig ( Art. 65 BGG ). Die Gerichtskosten werden der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Des Weiteren hat sie der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung zu bezahlen ( Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.